

Positionspapier

zur Deckelung der Provisionen und Vergütungen bei Restkreditversicherungen

Restkreditversicherung erhalten – marktgängiges Angebot weiterhin ermöglichen

5. Februar 2021

Verbraucher, die einen Kredit abschließen, um beispielsweise wichtige Realgüter wie Kraftfahrzeuge zu erwerben, können sich gegen Zahlungsausfälle mit einer **Restkreditversicherung (RKV)** absichern. Tod, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit können jeden treffen und die Einkommenssituation schlagartig verändern. Eine Absicherung gegen diese Risiken hilft, eine **Überschuldung oder Privatinsolvenz zu vermeiden**. Dies ist – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen – **für Verbraucher und die Volkswirtschaft von großem Nutzen**.

Erneut soll die Vergütung für den Verkauf der RKV gesetzlich begrenzt werden (z.B. Einführung eines starren und pauschalen Provisionsdeckels bei der Abschlussprovision in Höhe von 2,5 % der Darlehenssumme sowie zusätzlich ein Verbot einer Bestandsvergütung bei Zahlung einer Abschlussprovision, sog. „Entweder-Oder-Prinzip“).

Petition des Bankenfachverbandes

Der Bankenfachverband spricht sich dafür aus, den **Verkauf der Restkreditversicherung zu einer angemessenen Vergütung** auch weiterhin zu ermöglichen. Dies gewährleistet eine **effektive Überschuldungsprävention für Verbraucher** – auch und insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie. Provisionsdeckel und weitere Begrenzungen der Vermittlervergütung würden diesem Zweck entgegenstehen.

Undifferenzierte und starre Provisionsdeckel sowie weitere gesetzliche Begrenzungen der Vermittlervergütung sind **verbraucherpolitisch nicht erforderlich** und **verfassungsrechtlich** wegen eines Eingriffs in die Privatautonomie sowie die Berufsausübungsfreiheit der Versicherer und der Versicherungsvermittler **bedenklich**. Der Grundrechtseingriff ist auch nicht durch verfassungslegitime Gründe des Gemeinwohlinteresses gerechtfertigt. Das Vorliegen solcher Gründe bzw. die Existenz eines Marktversagens ist außerdem empirisch nicht belegt. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung von Provisions-/Vergütungsobergrenzen zugleich **ordnungspolitisch verfehlt**.



Nach aktueller Rechtslage bestehen wirksame Mechanismen, die den Schutz der Verbraucher beim Abschluss von Restkreditversicherungen gewährleisten. **Verbraucher** sind bei der RKV **gesetzlich** (ausführliche Produktinformationen, Widerrufsrecht, Kündigungsmöglichkeit) und durch die über das Gesetz hinausgehenden **Selbstverpflichtungen der Kredit- und Versicherungswirtschaft umfassend geschützt**. Zusätzlich verfügt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Anordnungs- und Eingriffsbefugnisse gegenüber den von ihr beaufsichtigten Versicherern und die RKV vermittelnden Kreditinstituten. So hat die BaFin beispielsweise die Möglichkeit, gegen ihrer Aufsicht unterliegende Unternehmen, welche gegebenenfalls „überhöhte“ Provisionen berechnen, individuell per Anordnung nach § 4 Absatz 1a Satz 2 FinDAG vorzugehen. Auch ist der Ombudsmann für Versicherungen eine spezialisierte Beschwerde- und Schlichtungsstelle für Verbraucher im Versicherungsmarkt. Im Ergebnis sollte daher **für einen funktionierenden Vollzug der bestehenden RKV-Vorschriften Sorge getragen, nicht aber eine gesetzliche Verschärfung** in Form einer Begrenzung der Vermittlervergütung in Betracht gezogen werden.

Vor allem sind **weniger einschneidende Regulierungsmaßnahmen bei der RKV möglich** (z.B. flexiblere bzw. weichere Provisions- und Vergütungsregelungen in angemessener Höhe, Provisionsspannen mit Berücksichtigung qualitativer Kriterien, Zulässigkeit sowohl einer Abschlussprovision als auch einer Bestandsvergütung für Dienstleistungen während der Vertragslaufzeit). Eine **differenzierte gesetzgeberische Herangehensweise** würde auch den komplexen Lebenssachverhalten und wirtschaftlichen Verhältnissen der beteiligten Parteien sowie den unterschiedlichen Kreditprodukten (z.B. hinsichtlich Darlehenshöhe und Laufzeiten) und diversen Leistungsbestandteilen von Restkreditversicherungen (z.B. Absicherungen für den Fall des Todes, der Krankheit, der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Umstände, die zu einem Leistungsausfall des Verbrauchers oder Darlehensnehmers führen) Rechnung tragen.

Schließlich könnte der Gesetzgeber aus den Selbstverpflichtungen der Kredit- und Versicherungswirtschaft gesetzliche **Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Informationstransparenz bei der RKV** (z.B. hinsichtlich der Freiwilligkeit, der Kündigungsmöglichkeiten, des doppelten Ratenausweises) ableiten, um das Produkt zum Nutzen der Verbraucher zu erhalten.

Provisionsdeckel widerspricht Grundsätzen der Marktwirtschaft

Der Bankenfachverband anerkennt, dass **Vergütungen und Provisionen bei Restkreditversicherungen** grundsätzlich einem vernünftigen Maß entsprechen müssen. Derjenige, der eine RKV vertreibt, sollte nicht durch Provisionen dazu verleitet werden, einem Verbraucher eine RKV gegen den individuellen Bedarf und die jeweilige finanzielle Leistungsfähigkeit zu verkaufen. Allerdings **widerspricht es den Grundsätzen der Marktwirtschaft,**



dass der Staat in die **Vertragsfreiheit und Preisgestaltung** der Vertragsparteien eingreift. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der für Transparenz bei Konditionen und Preisen sorgt und auf diese Weise den Wettbewerb fördert.

Nach einer vom Bankenfachverband beauftragten **repräsentativen Marktstudie** aus dem Jahr 2020 besitzen 27 Prozent der Verbraucher, die einen Ratenkredit nutzen, eine RKV. Dieser Wert verdeutlicht, dass die RKV von den Darlehensnehmern eigenverantwortlich und überlegt abgeschlossen wird. Überdies ist die **Zufriedenheit der Versicherten so hoch wie nie zuvor. 73 Prozent** der Kunden, die eine RKV abgeschlossen haben, sind **mit ihrer Produktwahl zufrieden**. Nur fünf Prozent teilen diese Einschätzung nicht, und rund ein Fünftel ist neutral eingestellt. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zufriedenheit um sieben Prozentpunkte zugenommen.

Provisionsdeckel riskiert Überschuldung

Ein starrer gesetzlicher Provisionsdeckel in einem niedrigen einstelligen Bereich bei der Abschlussprovision sowie zusätzlich ein Verbot einer Bestandsvergütung bei Zahlung einer Abschlussprovision (sog. „Entweder-Oder-Prinzip“) hätten zur Folge, dass viele Banken und ihre Kooperationspartner im Handel ihren Kunden die RKV nicht mehr anbieten könnten. Denn der **Verkauf eines Versicherungsprodukts** mit der dazugehörigen Kundeninformation, den Vertragsunterlagen und dem Beratungsprotokoll sowie die dem Versicherungsabschluss nachfolgende Kundenbetreuung (z.B. Vertragsverwaltung, Beantwortung von Kunden-Anliegen, Beitragsinkasso, Schadensregulierung) stellen einen nicht zu vernachlässigenden Aufwand dar und sind daher **ohne eine angemessene Vergütung nicht denk- und darstellbar**.

Ohne RKV würde den Verbrauchern künftig eine sinnvolle Absicherung für unvorhergesehene Lebensereignisse fehlen. Es besteht das Risiko, dass sie gerade dann unversichert sind, wenn der Versicherungsfall eintritt. Im Falle eines starren und unangemessen niedrigen Provisionsdeckels laufen Verbraucher daher also Gefahr, ohne etwaige Absicherung in eine **unverschuldete Überschuldung** zu geraten. Zu den häufigsten Überschuldungsauslösern zählt die Arbeitslosigkeit. Hiergegen können sich Verbraucher ausschließlich mit einer RKV absichern.

Provisionsdeckel käme einem Verbot gleich

Eine Begrenzung der Abschlussprovision auf einem niedrigen einstelligen Niveau sowie zusätzlich ein Verbot einer Bestandsvergütung bei Zahlung einer Abschlussprovision (sog. „Entweder-Oder-Prinzip“) würden **faktisch wie ein Provisions- bzw. Vergütungsverbot** wirken. In keinem Wirtschaftsbereich werden Waren oder Dienstleistungen zu



einem derart geringen Vergütungssatz verkauft. Vielmehr gilt grundsätzlich das **Prinzip der Preisfreiheit**.

Daher greifen ein starrer niedriger Provisionsdeckel und eine Reglementierung von Bestandsvergütungen auch **in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise** in die **Privatautonomie** und in die grundgesetzlich geschützte **Berufsausübungsfreiheit** der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler ein, deren rechtsgeschäftliche Möglichkeiten der Vertrags- und Vergütungsgestaltung erheblich beschränkt werden. Daneben konterkariert ein Provisionsdeckel die **europarechtlich garantierte Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit** der Vermittler (**Artikel 49, 56 AEUV**). Denn eine niedrige Provisionsobergrenze behindert insbesondere den Marktzugang für Vermittlungsleistungen, deren Umfang und Komplexität eine höhere Vergütung, als durch den Provisionsdeckel vorgegeben, erfordern.

Derartig weitreichende Eingriffe in die Freiheiten und Grundrechte der Versicherer und Versicherungsvermittler könnten nur durch eine sehr hohe Gefährdung der Belange der Verbraucher gerechtfertigt werden. Eine solche Gefährdungslage liegt jedoch aufgrund des umfangreichen gesetzlichen und aufsichtlichen Schutzes bei der RKV gerade nicht vor. Auch die mitunter in diesem Zusammenhang zur Begründung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs herangezogenen BaFin-Marktuntersuchungen – die von ihrem konzeptionellen Zuschnitt her auch in keinster Weise dieser Zwecksetzung des Gesetzgebers dienen – enthalten zu einer entsprechenden Gefährdungslage jedenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte und keine empirisch validen Ergebnisse. Vielmehr spiegelt die **repräsentative Marktstudie** des Bankenfachverbandes aus dem Jahr 2020 eine hohe Verbraucherzufriedenheit wider.

Verbraucher sind bei Restkreditversicherungen umfassend geschützt

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person sind bei der RKV sowohl **gesetzlich** als auch durch die jeweiligen **Selbstverpflichtungen der Kredit- und Versicherungswirtschaft umfassend geschützt**. So wurden die Rechte der Verbraucher durch die seit 23. Februar 2018 in Kraft befindlichen Regelungen des IDD-Umsetzungsgesetzes¹ massiv gestärkt. Seit der Neuregelung besteht in Bezug auf die RKV eine **umfassende Informationstransparenz** zu den Produkteigenschaften (Produktinformationsblatt), dem Widerrufsrecht und den Kosten. Ferner wird der Verbraucher **bedarfsgerecht beraten**. Im Rahmen einer überschießenden Richtlinienumsetzung hat der deutsche Gesetzgeber zudem über die Versicherungsvertriebsrichtlinie hinaus in §§ 7a Abs. 5 und 7d VVG **weitere Verbraucherschützende Vorschriften zur RKV** eingeführt. Danach sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person eine Woche nach Vertragserklärung

¹ Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung).



nochmals anhand des Produktinformationsblattes über den Abschluss der RKV und deren Produktbestandteile zu informieren sowie auf das Widerrufsrecht hinzuweisen.

Nach geltendem Recht existiert zwar keine Provisionsbeschränkung für die RKV. Es bestehen aber allgemeine **gesetzliche Vorgaben für Vermittlervergütungen**. Danach müssen Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass sich die Provision nicht nachteilig auf die Qualität der Dienstleistung auswirkt und Interessenkonflikte vermieden werden (§ 48a Abs. 6 VAG). Überdies ist das qualifizierte „Arms'-length Prinzip“ (§ 32a VAG) zu beachten, das überhöhte Kosten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die an den Versicherungsnehmer weitergereicht werden könnten, verhindern soll. Daneben sind **weitreichende Informationspflichten zu Vermittlungsprovisionen** normiert. So muss der Versicherungsvermittler darüber informieren, dass er eine Vergütung für seine Vermittlungstätigkeit erhält und wer ihm diese Vergütung zahlt (z.B. die Versicherung). Zudem sind bei der Todesfallabsicherung die **Abschluss- und Vertriebskosten offenzulegen**.

Schließlich haben die Verbände der Kredit- und der Versicherungswirtschaft (Bankenfachverband, Deutsche Kreditwirtschaft, Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft) über das Gesetz hinausgehende **Selbstverpflichtungen** formuliert und veröffentlicht, um weitere legitime Verbraucherinteressen im Bereich der RKV aufzugreifen und die **RKV verbraucherpolitisch fortzuentwickeln**. Besonders hervorzuheben ist der **in Bezug auf die Kosten der RKV für erhebliche Informationstransparenz sorgende „doppelte Ratenausweis“**. Hier wird zur besseren Vergleichbarkeit für den Verbraucher transparent und verständlich die monatliche Kreditrate einmal mit und einmal ohne die Kosten der Restkreditversicherung aufgeschlüsselt.

Kontakt: Bankenfachverband

Cordula Nocke, cordula.nocke@bfach.de; Stephan Moll, stephan.moll@bfach.de

[Selbstverpflichtung des Bankenfachverbandes zur RKV](#)

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern, allen voran Kraftfahrzeugen. Die Kreditbanken haben mehr als 170 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern auf diese Weise Wirtschaft und Konjunktur.